



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. April 2016

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
90	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Jugendsozialarbeit im Bistum Essen)	S. 125	
91	Anerkennung einer Stiftung (Giossi-Stiftung)	S. 125	
92	Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Campus Sapiens)	S. 126	
93	örV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Meerbusch über die Planung, den Bau und die Unterhaltung der "Verlängerten Böhlerstraße"	S. 126	
94	örV zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	S. 130	
95	Antrag der Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH, 40599 Düsseldorf auf Erteilung einer Änderungs- genehmigung gemäß § 16 BImSchG	S. 133	
96	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co.KG in Wuppertal	S. 133	
97	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Essen	S. 134	
98	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Schunk Ingenieurkeramik GmbH, Werk Willich	S. 135	
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
99	Geplante Ferngasleitung Legden - St. Hubert (Zeelink 2) der Open Grid Europe GmbH	S. 136	
100	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3229289537 (alt: 19289537)	S. 137	
101	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3221463056 (alt: 11463056)	S. 138	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

90 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Jugendsozialarbeit im Bistum Essen)

Bezirksregierung
21.13 -St.1756 ki

Düsseldorf, den 07. April 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Jugendsozialarbeit im Bistum Essen“

mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.01.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.125

91 Anerkennung einer Stiftung (Giossi-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.1873

Düsseldorf, den 07. April 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Giossi-Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.02.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.125

92 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Campus Sapiens)

Bezirksregierung
21.13 -St.1961

Düsseldorf, den 07. April 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Campus Sapiens“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.12.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.126

93 örV zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Meerbusch über die Planung, den Bau und die Unterhaltung der "Verlängerten Böhlerstraße"

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 11. April 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und der Stadt Meerbusch vom 21.12.2015 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Meerbusch über die Planung, den Bau und die Unterhaltung der „Verlängerten Böhlerstraße“ vom 21.12.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

öffentlich rechtliche Vereinbarung

**über die Planung, den Bau und die Unterhaltung
der „Verlängerten Böhlerstraße“**

zwischen

**der Landeshauptstadt Düsseldorf,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Thomas Geisel, und den Beigeordneten
Dr. Stephan Keller
-nachfolgend „Stadt Düsseldorf“ genannt-**

und

**der Stadt Meerbusch,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Angelika
Mielke-Westerlage, und den Beigeordneten
Michael Assenmacher
-nachfolgend „Stadt Meerbusch“ genannt-**

wird folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die heutige Böhlerstraße verläuft sowohl auf Düsseldorfer als auch auf Meerbuscher Stadtgebiet. Sie verbindet die Hansaallee mit der Krefelder Straße (L 392). Zwischen der Krefelder Straße und dem Verkehrsknotenpunkt Kevelaer Straße/A 52/L 137 besteht heute lediglich der für den allgemeinen öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr unzugängliche Böhlerweg als Wirtschaftsweg. An die Stelle dieses Weges soll die geplante Verlängerung der Böhlerstraße treten. Hierdurch wird ein notwendiger Lückenschluss zwischen der Krefelder Straße (L 392) und der Brüsseler Straße / Neusser Straße (L 137) hergestellt. Mit der Verknüpfung wird zudem eine räumlich und zeitlich kurze Anbindung an das Fernstraßennetz sichergestellt und es entsteht eine verkehrswichtige Zubringerstraße zum überörtlichen Straßennetz. Darüber hinaus soll die derzeitige Verkehrskreuzung Böhlerstraße / Krefelder Straße (L 392), die bisher auf Meerbuscher Stadtgebiet liegt, teilweise auf das Düsseldorfer Stadtgebiet verlegt werden, um den zu errichtenden Lückenschluss verkehrlich anzubinden. Wegen ihrer stadtnahen Lage soll die Neubaumaßnahme beleuchtet werden. Die Kosten für die Durchführung der Baumaßnahme belaufen sich voraussichtlich auf ca. 9,348 Mio. Euro.

Diese Vereinbarung regelt den Bau des vorgenannten Projektes auf der Grundlage der bereits abgestimmten Ausführungsplanung (**Anlagen 1a + 1b**), seine Unter- und Erhaltung sowie die Kostenteilung.

§ 1 Grundlagen der Vereinbarung

Die rechtlichen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- a) Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NRW)
- b) Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW)
- c) Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)
- d) Vom Rat der Stadt Düsseldorf beschlossener rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 4978/17 in Bezug auf die Baumaßnahme Böhlerstraße auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf
- e) Vom Rat der Stadt Meerbusch beschlossener rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 271 in Bezug auf die Baumaßnahme Böhlerstraße auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch
- f) Die vom Rat der Stadt Meerbusch beschlossene Genehmigung gem. § 125 BauGB vom 16.12.2004.
- g) Die Vereinbarungen VE 10 vom 05.10./04.11./13.11.2015 sowie VE 23 vom 05.10./04.11./13.11.2015 der Städte Meerbusch und Düsseldorf mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (LB.Straßen.NRW) (**Anlagen 3 a + b**).

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

Die Fertigstellung der Ausführungsplanung ist abgeschlossen. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigelegten, abgestimmten Ausführungsplänen und den darin eingetragenen Schnitten (**Anlagen 1 a + b**) und der in der Kostenberechnung aufgelisteten Maßnahmen (**Anlage 2**), welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 3 Zuständigkeiten und Verpflichtungen

- 1) Die Stadt Düsseldorf führt die Baumaßnahme Böhlerstraße als Gemeinschaftsmaßnahme federführend durch. Die Stadt Düsseldorf ist für die Planung, öffentliche Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der Baumaßnahme nach VOB bzw. HOAI zuständig. Darüber hinaus wird die Stadt Düsseldorf die Oberbauleitung gemäß § 55 HÖAI, Leitungsphase 8, übernehmen.
- 2) Die öffentliche Ausschreibung und Vergabe erfolgt nach Zustimmung durch die Stadt

Meerbusch. Die Ausschreibungsunterlagen werden der Stadt Meerbusch 4 Wochen vor Veröffentlichung der Ausschreibung zur Prüfung vorgelegt. Sofern Ereignisse während der Bauphase eintreten, die Planungsänderungen oder kostenrelevante Änderungen in der Abwicklung des Projektes erforderlich machen, wird die Stadt Meerbusch umgehend informiert. Die Stadt Meerbusch wird partnerschaftlich in die Bauabwicklung eingebunden; insbesondere wird sie an wichtigen Baustellenterminen beteiligt und in den Schriftverkehr mit den beauftragten Firmen informativ eingebunden. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vereinbarungspartnern wird eine einvernehmliche, sachgerechte Lösung erwirkt, ohne dass hierdurch eine Bauverzögerung entsteht. Sollte keine einvernehmliche Lösung erwirkt werden können, entscheidet die Stadt Düsseldorf. Eine solche Entscheidung begründet keine Zahlungspflicht für die Stadt Meerbusch, wenn die Stadt Meerbusch gegen diese sachlich begründete Bedenken geltend macht.

- 3) Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Baufeldes während der Bauzeit bis zur Abnahme obliegt der Stadt Düsseldorf, welche diese im Rahmen ihrer Bauherrenfunktion an die beauftragten Unternehmen weitergeben kann.
- 4) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn diese Vereinbarung rechtskräftig unterschrieben ist.

§ 4 Kostenteilung

- 1) Da die verkehrliche Bedeutung des Straßenabschnittes für die Vertragspartner gleichermaßen hoch ist, werden die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten von den Vertragspartnern zu jeweils 50 % getragen.
- 2) Die eingehenden Rechnungen werden von der Stadt Düsseldorf geprüft und angewiesen. Ferner werden die geprüften Exemplare an die Stadt Meerbusch weitergeleitet. Der von Meerbusch zu tragende Anteil (50 %) ist bei Abschlagszahlungen binnen 14 Tagen nach Anforderung (es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadt Meerbusch) an die Stadt Düsseldorf zu überweisen. Mögliche Einwendungen gegen Rechnungen haben keinen Einfluss auf die Zahlungsfrist, sondern werden im Nachhinein einvernehmlich -spätestens bis zur Schlussrechnung- geregelt und zur Anweisung gebracht. Der nach Maßgabe der Schlussrechnung von der Stadt Meerbusch zu zahlende Anteil (50%) ist binnen 4 Wochen nach Vorlage der vollständigen und prüffähigen Unterlagen (es gilt das Datum des Eingangs bei

der Stadt Meerbusch) an die Stadt Düsseldorf zu überweisen.

- 3) Der Stadt Düsseldorf (347.111,50 €) und der Stadt Meerbusch (34.351,22 €) sind bisher Kosten für Planung und Fachgutachten von insgesamt 381.462,72 € entstanden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die gemäß § 4 Ziff. 1 aufzuteilen sind. Die Stadt Meerbusch wird den von ihr, unter Berücksichtigung der ihr bereits entstandenen Kosten (34.351,22 €), zu zahlenden Anteil i. H. v. 156.330,14 € binnen 30 Tagen ab Wirksamkeit dieser Vereinbarung an die Stadt Düsseldorf überweisen. Sofern zusätzliche Planungskosten entstehen sollten, sind diese ebenso gem. § 4 Ziff. 1 aufzuteilen.
- 4) Auf eine gegenseitige Berechnung von Verwaltungskosten wird einvernehmlich verzichtet.
- 5) Der Rückbau, -umbau bzw. die Entsiegelung heutiger Verkehrsflächen inklusive der Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen, die in Zukunft anders genutzt werden (bisheriger Straßenverlauf), sind Bestandteil der Baukosten.
- 6) Die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen sind Teil der Baukosten. Die dauerhafte Unterhaltung der Ausgleichsflächen erfolgt durch die Stadt Meerbusch bzw. die Stadt Düsseldorf jeweils auf ihrem eigenen Stadtgebiet und auf eigene Kosten.
- 7) Die Kosten für die Verlegung der Gasleitung sowie die Teilverrohrung des Laacher Abzugsgrabens sind Teil der Baukosten.
- 8) Der an den Landesbetrieb Straßenbau NRW (LB Straßen NRW) zu zahlende Ablösebetrag hinsichtlich der Erhaltungskosten für bauliche Anlagen wird von den Vertragspartnern zu jeweils 50 % getragen. Er beträgt ca. 350.000,00 €.
- 9) Berechtigte Ansprüche Dritter, sofern sie nicht von einem einzelnen Vertragspartner zu vertreten sind, gelten als Baukosten.
- 10) Für alle aus diesem Vertrag resultierenden Zahlungen gilt, dass im Falle von Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen sind.
- 11) Sofern die Stadt Meerbusch, nach vorheriger Absprache und schriftlicher Zustimmung mit der Stadt Düsseldorf, die Verlegung der Gasleitung beauftragt, um die Realisierung der Baumaßnahme zu beschleunigen, gelten § 3

Ziff. 2 und 3 und § 4 Ziff. 2 für die Stadt Düsseldorf entsprechend.

§ 5 Abnahme und Gewährleistung

Nach Beendigung der Bauarbeiten vereinbart die Stadt Düsseldorf einen Abnahmetermin mit der Stadt Meerbusch, bei dem die von der Stadt Düsseldorf beauftragten Bauleistungen gemeinsam mit den bauausführenden Unternehmen abgenommen werden. Die Gewährleistungsfristen werden durch die Stadt Düsseldorf überwacht und durch diese ggf. gegen die beauftragten Unternehmen geltend gemacht. Sofern Flächen des LB Straßen NRW betroffen sind, wird auf die entsprechenden Regelungen in den Vereinbarungen VE 10 und VE 23 (**Anlagen 3 a + b**) verwiesen.

§ 6 Straßenbaulast, Unterhaltung und Widmung sowie Grundeigentum

Die Straßenbaulast sowie die Unterhaltung der Anlagen regeln sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des StrWG NRW und des StrReinG NRW.

Ergänzend wird Folgendes vereinbart:

- 1) Mit der mängelfreien Abnahme der Baumaßnahme gehen die Bau- und Unterhaltungslast auf die jeweiligen Straßenbaulastträger über.
- 2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass - abweichend von der dargestellten Stadtgrenze - der Stadt Meerbusch die Straßenbaulast der in der **Anlage 4 b** grün angelegten Flächen der Böhlerstraße obliegt. Die entstehenden Kosten trägt die Stadt Meerbusch.
- 3) Die Stadt Düsseldorf ist - abweichend von der dargestellten Stadtgrenze - für die Unterhaltung der in den Anlagen **4 a + b** rosa angelegten Flächen der Böhlerstraße zuständig.
- 4) Die Baulast für die in den Anlagen **4 a + b** in blau angelegten Flächen verbleibt beim LB Straßen NRW. Als Grenze für die Unterhaltung gilt für die L 137 das Ende der Einmündungsradien Böhlerstraße und für die L 392 die nordwestliche Furtmarkierung des Rad-/ Gehweges. Die notwendigen Regelungen wurden in den gesonderten Vereinbarungen VE 10 und VE 23 getroffen (**Anlagen 3 a + b**).
- 5) Die Vertragsparteien sind sich zudem einig, dass die Straßenreinigung und der Winterdienst im vollen Umfang und auf eigene Kosten den jeweiligen Straßenbaulastträgern gemäß Ziffer 2) und 3) obliegt.
- 6) Die Stadt Meerbusch und die Stadt Düsseldorf führen den Betrieb und Unterhaltung der

Straßenbeleuchtung auf ihrem eigenen Stadtgebiet durch und tragen die damit verbundenen Kosten.

- 7) Die Lichtzeichenanlage im Knotenpunkt L 137/Böhlerstraße, die LB Straßen NRW als Baulastträger unterliegt, wird von der Stadt Düsseldorf betrieben und unterhalten.
- 8) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Lichtzeichenanlage im Knotenpunkt L 392/Böhlerstraße vollständig von der Stadt Düsseldorf betrieben und unterhalten wird.
- 9) Weitere Regelungen für die Lichtzeichenanlagen in den vorgenannten Knotenpunkten wird die Stadt Düsseldorf in gesonderten Vereinbarungen mit LB Straßen NRW sowie der Stadt Meerbusch treffen.
- 10) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt eine Widmung gem. StrWG NRW in Form eines gemeinsamen Verwaltungsaktes beider Vertragspartner.
- 11) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgen eine Schlussvermessung und eine kostenfreie Eigentumsübertragung auf die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger.

§ 7 Zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde

Örtliche Straßenverkehrsbehörde gem. § 44 Abs. 1 StVO ist

1. die Stadt Düsseldorf für die LZA L 137/Böhlerstraße, das Straßenstück zwischen L 137 und L 392 sowie die LZA L 392/Böhlerstraße;
2. die Stadt Meerbusch für den Abschnitt der Böhlerstraße von LZA L 392/Böhlerstraße bis Ausbauende.

§ 8 Wirksamkeit der Vereinbarung

Die Stadt Düsseldorf hat den Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss für die Baumaßnahme Böhlerstraße i.S. des § 2 gefasst. Die Finanzierung der Maßnahme ist für die Jahre 2014 und 2015 mit 4,3 Mio. Euro im Haushalt der Stadt Düsseldorf vorgesehen. Von Seiten der Stadt Meerbusch ist die Finanzierung für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 vorgesehen. Mit der Baumaßnahme soll im Winter 2015 begonnen werden. Die Vereinbarung wird frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wirksam.

§ 9 Kündigung

- 1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei der Vereinbarung das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Jede Partei kann die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss darlegen, weshalb die Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist oder welche schweren Nachteile verhütet oder beseitigt werden sollen.

§ 10 Sonstiges

- 1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. An ihrer Stelle gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftform Erfordernis.
- 3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.
- 4) Die Beteiligten erhalten jeweils zwei Ausfertigungen dieser Vereinbarung mit Anlagen.

Düsseldorf, 21.12.2015

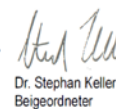
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Meerbusch
Die Bürgermeisterin

In Vertretung

In Vertretung


Thomas Geisel
Beigeordneter


Dr. Stephan Keller
Beigeordneter


Angelika
Mielke-Westerlage
Beigeordneter


Michael Assenmacher
Beigeordneter

- Anlage 1 a + b Ausführungspläne mit darauf eingetragenen Schnitten
- Anlage 2 Kostenberechnung vom 14.04.2015
- Anlage 3 a + b unterzeichnete Vereinbarungen VE 10 (L392) und VE 23 (L137)
- Anlage 4 a + b Lagepläne zur Abgrenzung der Baulast sowie der Unterhaltung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.126

94 örV zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 11. April 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath vom 18.03./22.03.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Mettmann vom 18.03./22.03.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1.b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann und die Stadt Wülfrath schließen gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Der Kreis Mettmann und die Stadt Wülfrath beabsichtigen, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge künftig eng zusammenzuarbeiten.

Sie sind sich einig, dass Verwaltungsleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu erbringen sind, wobei die Qualität zu sichern und auszubauen ist. Zum Erreichen dieser Ziele soll die interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen verstärkt und intensiviert werden. Im Bereich des Vergabewesens besteht, u.a. auch um dem Korruptionsbekämpfungsgesetz Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu gewährleisten, Einigkeit darüber, dass der Kreis Mettmann die im Folgenden näher bestimmten Aufgaben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Stadt Wülfrath in einer Zentralen Vergabestelle durchführt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, hierbei konstruktiv und vertrauensvoll zu kooperieren.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Der Kreis Mettmann führt für die Stadt Wülfrath förmliche Vergabeverfahren nach VOB, VOL und VOF nach Maßgabe der folgenden Aufgabenverteilung durch:

1. Die wesentlichen Aufgaben der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Stadt Wülfrath sind folgende:
 - Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Stadt Wülfrath
 - Bekanntmachung der Ausschreibung
 - Versand der Unterlagen, Sammeln der Angebote
 - Beantwortung von vergaberechtlichen Fragen der Bieter
 - Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
 - Formelle Prüfung der Angebote
 - Nachforderung fehlender Unterlagen (mindestens formale Prüfung notwendig)
 - Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
 - Abfrage Korruptionsregister
 - Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes beim Kreis Mettmann, welches die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in

- der Stadt Wülfrath wahrnimmt
- Zuschlagsbekanntmachung/
Vorabinformation
- 1. Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden, die in laufenden Vergabeverfahren beim Kreis Mettmann oder bei der Stadt Wülfrath eingelegt werden
- Vorhalten von Vergabeformularen
- Beratung der Stadt Wülfrath in Angelegenheiten des Vergaberechts
- Bearbeitung von Rügen in laufenden Vergabeverfahren

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Mettmann wird sowohl nationale als auch EU-weite Ausschreibungen für die Stadt Wülfrath durchführen.

Komplexe Vorhaben, wie beispielsweise die Vergabe im Rahmen von PPP - Vorhaben, sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Die Entscheidung, ob ein komplexes Vorhaben in diesem Sinne vorliegt, obliegt im Zweifel dem Kreis Mettmann.

Die Bearbeitung von Vergabebeschwerden, die bei Aufsichtsbehörden eingelegt werden, ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung. Entsprechendes gilt für die Betreuung von Nachprüfungsverfahren und Klageverfahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Ausschreibungen (z. B. Klageverfahren gegen die Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich, Schadensersatzklagen). Diese Aufgaben werden von der Stadt Wülfrath selbst wahrgenommen.

2. Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Wülfrath bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:
 - Termin- und Verfahrensabstimmung mit der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann
 - Bedarfsmitteilung/ Bedarfsanforderung
 - Erstellung des Leistungsverzeichnisses (Word, Excel, PDF, etc.) nach den Anforderungen der Zentralen Vergabestelle
 - Festlegung der Zuschlags- und Eignungskriterien
 - Mitteilung des gewünschten Bieterkreises
 - Beantwortung von inhaltlichen Fragen der Bieter
 - Erstellung Biiterrundschreiben (inhaltlicher Art)
 - Fachliche und rechnerische Prüfung der Angebote
 - Versand Auftragserteilung/Absagen
 - Abnahme der Leistung
 - Rechnungsabwicklung
3. Der Kreis Mettmann nimmt die ihm nach Ziff. 1 zur Durchführung zugewiesenen Auf-

gaben unter Beachtung der gesetzlich gebotenen Neutralität wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen über Angelegenheiten der Stadt Wülfrath erhalten sollten. Dies gilt auch gegenüber Organen und Dienststellen des Kreises und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Zentralen Vergabestelle.

4. Der Kreis Mettmann wird nur auf Anforderungen für die Stadt Wülfrath tätig. Die Beauftragung des Kreises Mettmann mit der Durchführung von Vergabeverfahren durch die Stadt Wülfrath richtet sich nach den internen Vergaberichtlinien der Stadt Wülfrath.

§ 2 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt der Kreis Mettmann das notwendige Personal sowie die erforderliche Sachausstattung zur Verfügung.

Die Personal- und Sachkosten sind dem Kreis Mettmann entsprechend § 3 dieser Vereinbarung von der Stadt Wülfrath zu erstatten. Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wird nicht gezahlt.

§ 3 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

1. Die Stadt Wülfrath erstattet dem Kreis Mettmann die bei der Durchführung der Vergabeverfahren anfallenden Kosten der Zentralen Vergabestelle wie folgt:

a) Abrechnung einer Grundversorgung durch Zahlung einer Pauschale in Höhe von 25.000 € pro Vertragsjahr

Die Grundversorgung beinhaltet insbesondere die Durchführung von bis zu 90 Vergabeverfahren pro Vertragsjahr, die allgemeine Beratung der Stadt Wülfrath in vergaberechtlichen Angelegenheiten, die Klärung von Rechtsfragen und die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten, ebenso die Abwicklung organisatorischer Angelegenheiten.

Die Stadt Wülfrath zahlt dem Kreis Mettmann für die Erbringung dieser Leistungen eine Pauschale in Höhe von 25.000 € pro Vertragsjahr (brutto). Dieser Betrag ist unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen der Zentralen Vergabestelle zu zahlen.

Stichtag für die Bestimmung der Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren ist der 31. März eines jeden Jahres. Wird ein Ver-

gabeverfahren vor dem 31. März eines Jahres durch Zuschlag oder Aufhebung beendet, ist das Verfahren jenem Zeitraum zuzuordnen. Erfolgt der Zuschlag oder die Aufhebung nach dem 31. März eines Jahres, fällt das Verfahren in das neue Vertragsjahr.

b) Abrechnung weiterer Vergabeverfahren über die Grundversorgung hinaus.

Die Abrechnung von einzelnen Vergabeverfahren über die in Punkt a) genannte Anzahl von 90 Verfahren pro Jahr hinaus erfolgt mittels einer Pauschale in Höhe von 275 € (brutto) pro Vergabeverfahren. Diese Pauschale beinhaltet nicht die Kosten für Veröffentlichungen in Zeitungen oder im Internet, Insofern erfolgt eine separate Abrechnung der entstandenen Kosten.

Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass durch diese Pauschalen die beim Kreis Mettmann entstehenden Kosten gedeckt werden.

2. Erstattungsmodalitäten

Die Stadt Wülfrath erstattet nach Abschluss eines Quartals, erstmals zum 01.07.2016, Abschläge in Höhe von jeweils 6250 €.

Bei einzelfallbezogenen Leistungen über die Grundversorgung hinaus überweist die Stadt Wülfrath dem Kreis Mettmann spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit. Kommt es nicht zu einer Einigung über den durch den Kreis Mettmann in Rechnung gestellten Betrag, ist die Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

§ 4 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle des Kreises Mettmann nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Ziff. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Wülfrath wahr. Die Stadt Wülfrath haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Sie wird gegenüber dem Kreis Mettmann keine Schadensersatzansprüche geltend machen und den Kreis Mettmann für Schadensersatzansprüche Dritter, die durch eine fehlerhafte Durchführung von Vergabeverfahren entstanden sind, nicht in Regress nehmen. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann vorsätzlich oder

grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Der Kreis Mettmann ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 5 Evaluation

Die Vereinbarungsinhalte, insbesondere die Aufgaben und deren Verteilung sowie die Kostenregelungen, werden erstmals im zweiten Quartal 2017 und danach jährlich spätestens im jeweils zweiten Quartal des Folgejahres überprüft und ggf. angepasst.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.03.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr.
2. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erstmals zum 31.03.2017, danach unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende des Vertragszeitraumes von jedem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen.

§ 7 Vereinbarungen mit anderen Kommunen

Der Kreis Mettmann ist berechtigt, mit weiteren Städten des Kreises Mettmann öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge abzuschließen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen

dies erfordern.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.04.2016 in Kraft.

§ 10 Sonstiges

Sollte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf erst nach dem 01.04.2016 erfolgen und die Vereinbarung somit erst nach diesem Datum in Kraft treten, werden die Vereinbarungspartner bzgl. der Anzahl der Vergabeverfahren, die im Rahmen der Grundversorgung bis zum 31.03.2017 zu betreuen sind, und der hierfür zu erstattenden Pauschale eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Mettmann, den 18.03.2016
Für den Kreis Mettmann:



Thomas Hendele
Landrat

Wülfrath, den 22.03.2016
Für die Stadt Wülfrath:



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.130

95 Antrag der Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH, 40599 Düsseldorf auf Erteilung einer Änderungsge- nehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03-0034862-0000-45

Düsseldorf, den 05. April 2016

Die Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH hat mit Datum vom 16.03.2015 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf beantragt. Antragsgegenstand ist die Einrichtung und der Betrieb eines Stellplatzes für Vorlagebehälter, eines Systemcontainers für Hoch-Energie-Batterien sowie die Erweiterung des Abfallartenkatalogs um drei Abfälle.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stelle ich fest, dass

für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.133

96 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal

Bezirksregierung
53.01-100-53.0004/16/4.10

Düsseldorf, den 07. März 2016

Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 19.01.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken durch Erweiterung eines Produktionsgebäudes um eine Kleinmengenfertigung und Abfüllanlagen für Wasserlacke auf dem Betriebsgelände Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist

- Wegfall zweier Tanks (10 m³) in Gebäude 260 zum Ansetzen von Schichtsilikatdispersionen
- stattdessen Aufstellung zweier Mischbehälter (6,5 m³ und 3,0 m³) zum Dispergieren von Feststoffen in Gebäude 258 inklusive In-Line-Dispergiermaschine
- Wegfall eines fest installierten Effektmischers (800 L); Dispergierung von Perlglanzpigmenten kann direkt in mobilen Fertigungsmischern erfolgen
- Staubfilteranlage anstelle eines Nassabscheiders für die Objektluft der Dispergierung

- Erhöhung des Lagervolumens in Gebäude 260 von 90 m³ auf 127 m³
- Abweichende Ausführung der Rückhaltung einer Umschlagfläche (HDPE-Folie anstelle FD-Beton) und Änderung des Konzepts zur Löschwasserrückhaltung
- zusätzlicher Abfüllplatz für die Kleingebinde-Abfüllanlage in Gebäude 260
- zusätzlicher Raum mit Wannenausbildung zur Aufstellung des Reinigungslösungsaufheizungstanks (990 L) in der Technikzentrale von Gebäude 260 (Ebene +11,28 m)
- Ausführung des Bodens der Reinigungskammer großflächig als Edelstahlwanne
- geringfügige bauliche Änderungen
 - Durchgangsverbindung mit Podestanlage in der Bestandsachse (Achse 8) Übergang Gebäude 258 und 260 (Ebene -0,5 m)
 - Geänderte Ausführung der Toranlage und Rampe zwischen Gebäude 258 und 260 mit 4,46% Gefälle und Geländer (Ebene -0,5 m)
 - Zugänge zum Steigschacht Lüftung zur Wartung der Brandschutzklappen (Ebene -0,5 m)
 - Umlanung WC-Anlagen und Besprechungsraum (vorher Lager, Ebene +8,16 m)
 - Zusätzliche Dachlichtkuppel als Einbringöffnung für die Technikzentrale (Ebene +16,35 m)
 - Änderungen der Lüftungsleitungsführung

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 9.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.133

97 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TRIMET Aluminium SE in Essen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0022/15/3.4.1

Düsseldorf, den 11. April 2016

Die Firma TRIMET Aluminium SE, Aluminiumallee 1 in 45356 Essen hat mit Datum vom 20.02.2015 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schmelz- und Gießanlage für Aluminium gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

- **Die Errichtung und der Betrieb von zwei gasbeheizten 50 Tonnen Schmelz- und Gießöfen,**
- **die Errichtung und der Betrieb einer Horizontalstranggießanlage (HSG 2),**
- **die Erhöhung der Verarbeitungskapazität der Gießerei von derzeit 255.000 Tonnen je Jahr auf 315.000 Tonnen je Jahr flüssigem Aluminium oder flüssigen Aluminiumlegierungen sowie**
- **die Erhöhung der Schmelzkapazität der Anlage von derzeit 100.000 Tonnen je Jahr auf 160.000 Tonnen je Jahr an Aluminium oder Aluminiumlegierungen.**

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Aluminiumallee 1 in 45356 Essen verwirklicht werden.

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 100.000 Tonnen oder mehr je Jahr ist nach Anlage 1, Nr. 3.5.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3 e Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte für die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden, oder wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch die aktuelle Erweiterung wird die Schmelzkapazität der Gießerei von derzeit 100.000 Tonnen um 60.000 Tonnen je Jahr erhöht. Seit Inkrafttreten des UVPG am 21.02.1990 wurde die Schmelzkapazität der Gießerei damit insgesamt um 81.900 Tonnen erhöht. Der Leistungswert der Nr. 3.5.1 Spalte 1 des UVPG wird durch die beantragte Änderung nicht erreicht.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.134

98 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Schunk Ingenieurkeramik GmbH, Werk Willich

Bezirksregierung
53.01-100-53.0060-15-2.10.2

Düsseldorf, den 12. April 2016

Antrag der Firma Schunk Ingenieurkeramik GmbH, Werk Willich, auf Erteilung einer

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Schunk Ingenieurkeramik GmbH, Werk Willich, hat mit Datum vom 17.06.2015, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse u.a. durch Aufstellung neuer Öfen und eines 3D-Druckers sowie verschiedener betrieblicher Änderungen gestellt.

Gegenstände des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen:

- Ergänzung der Betriebseinheit 03 (Formgebung) um ein 3D-Druck-Verfahren bestehend aus
 - 3-D-Drucker
 - Sandmischer einschließlich Rohrleitungssystem mit Förderschnecken
 - Absaugeinrichtung Drucker (Klimaanlage/Hallenlüftung mit Aktivkohlefilter)
 - Absaugtische mit Vakuumabsaugung und Sandrückführung (Plymovent und Aktivkohlefilter)
 - Imprägnieranlage bestehend aus Portalkran, Chargierkorb, Vakuum- und Vorratsbehälter
 - Einbau einer Bühne mit Lagerflächen, Meisterbüro und Einfriedung eines Arbeitsbereiches mit Wänden und Toren sowie Herstellung eines Arbeitsraumes für die 3-D-Druck-Maschine in die vorhandene Werks-halle
- Geänderte Umsetzung von Maßnahmen, die mit dem Bescheid vom 27.08.2008, Az.: 53.01.02-2.10-5116, bereits genehmigt waren. Betroffen sind von dieser Genehmigungskonsolidierung die Maßnahmen, welche in der Anlage 2 der Antragsunterlagen mit den Detailnummern 2, 4, 8, 14, 17, 23, 26, 27 und 29 bezeichnet sind.
- Änderung der Nebenbestimmung 8.E der Genehmigung vom 27.08.2008, Az.: 53.01.02-2.10-5116 durch Änderung des festgelegten Bezugssauerstoffgehaltes.
- Errichtung und Betrieb der Vakuumofengruppe X (bestehend aus 2 Öfen mit jeweils 8,73 m3 Inhalt) sowie Anschluss an die dezentrale thermische Nachverbrennungsanlage der Ofengruppe IX in der nördlichen Erweiterung der Ofenhalle.
- Erweiterte, variable Nutzung des bestehenden

Ofens I/3 durch die Erlaubnis Bauteile zu brennen, die aus allen zum Zeitpunkt dieser Genehmigung am Standort vorkommenden Formgebungsverfahren stammen sowie Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennung für den bestehenden Ofen I/3.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.135

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

99 Geplante Ferngasleitung Legden - St. Hubert (Zeelink 2) der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Münster
32.1.2.3

Münster, den 15. April 2016

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von der Station Legden im Kreis Borken zur Station Sankt Hubert auf dem Gebiet der Stadt Kempen im Kreis Viersen (Zeelink 2). Ein zweiter, sich südlich anschließender Trassenabschnitt von St. Hubert bis

Aachen (Zeelink 1) wird in einem getrennten Verfahren (zeitlich parallel) betrachtet.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens Zeelink 2 wird gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 32 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Das Raumordnungsverfahren betrachtet das Projekt ausschließlich unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten und im überörtlichen Maßstab. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 24.06.2015 eine sogenannte „Antragskonferenz“ (Scoping) statt, bei der Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vollständig vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG haben Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden, und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit, während der Auslegungsfrist Stellung zum Projekt zu nehmen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

09. Mai 2016 bis einschließlich 01. Juli 2016

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 312 (Herr Leißing)

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

Kreis Borken

Burloer Str. 93
46325 Borken
Fachbereich 66 - Natur und Umwelt
Raum 1438 (Herr P. Nattefort)

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kreis Coesfeld

Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Raum 135 (Herr Raabe)

Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Regionalverband Ruhr

Referat Regionalplanung
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen
Bibliothek – Erdgeschoss (Frau Kronemeyer)

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Duisburg

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg
Raum 215

Montag bis Freitag 08.00 bis 16.00 Uhr

Kreis Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15

Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Kreis Wesel

Verwaltungsgebäude Wesel (Kreishaus)
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Raum 529

Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.30 bis 13.00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Raum 368a

Montag bis Donnerstag: 09.00 bis 11.30 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 11.30 Uhr und
13.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Krefeld

Fachbereich Stadtplanung
Parkstraße 10
47829 Krefeld
Raum 311

Montag bis Mittwoch: 08.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 08.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 bis 12.30 Uhr

Kreis Kleve

Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve
Raum E. 239

Montag bis Donnerstag: 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.30 Uhr

Kreis Viersen

Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)

Montag bis Freitag: 09.00 bis 16.00 Uhr

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 01. Juli 2016 schriftlich, per E-Mail (michael.leissing@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Verfahrensunterlagen können auch im Internet (<http://www.brms.nrw.de/go/verfahren>) unter dem Menüpunkt "Regionalplanung" eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez. Michael Leissing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.136

100 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3229289537 (alt: 19289537)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3229289537 (alt: 19289537) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 06.07.2016 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 06. April 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.137

**101 Kraftloserklärung eines Sparkassen-
buches Nr. 3221463056
(alt: 11463056)**

Das Sparkassenbuch Nr.3221463056
(alt: 11463056) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV
zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 12.April 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.138

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf